

**Prüfungsordnung des
Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
für den Bachelorstudiengang Nebenfach
Öffentliches Recht für Studierende des
Hauptfachs Politikwissenschaft an der
Universität Trier (BAPO-NÖR)**

Vom 21. Juli 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier am 04. Juli 2007 und am 19. November 2008 die folgende Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft (BAPO-NÖR) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 18. Mai 2009, Az.: 9526 Tgb.Nr. 61/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier im Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier.

(2) Der Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der in Verbindung mit dem Hauptfach Politikwissenschaft zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

Zum Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

§ 3 Studienumfang, Regelstudienzeit und Bestehen

(1) Der Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht kann nur in Kombination mit dem Hauptfach Politikwissenschaft studiert werden. Die Nebenfachprüfung ist bestanden, wenn 60 Leistungspunkte erworben worden sind.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre (6 Semester).

(3) Der zeitliche Gesamtaufwand in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfaches erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 22 SWS. Näheres hierzu ist in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die den jeweiligen Modulen des Nebenfachs Öffentliches Recht zugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 4 Prüfungsamt

(1) Für die Durchführung dieser Ordnung ist das Prüfungsamt des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft zuständig. Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für

1. Gewährung von Verlängerung der Bearbeitungszeit und sonstigem Ausgleich (§ 5 Abs. 6),
2. die Ausstellung von Nachweisen über Prüfungsleistungen (§ 5 Abs. 8) und Bescheiden (§ 5 Abs. 9),
3. die Anerkennung einer Verhinderung (§ 6),
4. den Ausschluss von der Prüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 3),
5. Rücknahmen und Versagungen (§ 8),
6. die Zulassung zur Teilnahme an einer Modulprüfung (§ 5 Abs. 4),
7. Entscheidungen über die Anrechnung oder Anerkennung anderer Leistungen (§ 14 Abs. 4, § 15).

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet das Prüfungsamt und bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat über dessen Organisationsstruktur.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, weitere Einzelheiten des Verfahrens festzulegen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn ein Prüfling in dem Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht an der Universität Trier eingeschrieben ist; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(2) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Prüfungsleistungen liegen in der Verantwortung der jeweils zuständigen Prüferin oder des jeweils zuständigen Prüfers.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einer Prüfung ist innerhalb der vom Prüfungsamt bestimmten Antragsfrist zu stellen. Erforderliche Nachweise haben die Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen, insbesondere über Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an einer

Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die Vorgaben der Abs. 1 oder 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Modulprüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden ist oder
3. der Prüfling wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat.

(5) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben sich auf Verlangen bei jeder Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die schriftlichen Arbeiten sind mit dem Namen und der Matrikelnummer der Bewerberinnen und Bewerber zu versehen und von diesen eigenhändig zu unterzeichnen.

(6) Schwangeren Studentinnen sowie schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. Anderen Studierenden, die wegen einer amtsärztlich festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der schriftlichen Arbeiten erheblich beeinträchtigt sind, wird ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt.

(7) Die Führung der Aufsicht obliegt der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Hochschullehrerin oder dem für die Abnahme der Prüfung zuständigen Hochschullehrer. Sie oder er kann hiermit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beauftragen, die mindestens das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Weitere Aufsichtspersonen können hinzugezogen werden.

(8) Über eine bestandene Modulprüfung wird ein Nachweis ausgestellt, der den Namen des Prüflings, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Note der Modulprüfung enthält.

(9) Über das endgültige Nichtbestehen der Nebenfachprüfung wird ein Bescheid erteilt. Gegen die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Prüfungsamt.

(10) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(11) Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss ihrer Prüfung unterrichten.

(12) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling

auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 6 Verhinderung, Fristüberschreitung

(1) Ein Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen. Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer schriftlichen Arbeit nicht teil oder gibt er diese nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt der betreffende Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden (0 Punkte). Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer mündlichen Prüfung nicht teil oder bricht er sie vorzeitig ab, so gelten alle Teile der jeweiligen Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn er an der Teilnahme oder an der Anfertigung aus einem Grund verhindert war, den er nicht zu vertreten hat. Die versäumte Prüfungsleistung ist in einem neuen Prüfungstermin unter neuer Aufgabenstellung nachzuholen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung der Verhinderung ist unter Angabe des Grundes unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen. Der Grund ist glaubhaft zu machen. Die Anerkennung einer Verhinderung ist dem Prüfling zu bescheinigen.

(3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zu ermöglichen.

Bis zu insgesamt zwei Semestern unberücksichtigt bleiben ferner

1. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium oder

2. Zeiten, in denen die oder der Studierende an einer deutschen Universität eine fachspezifische Zusatzausbildung erfolgreich absolviert hat, die dem Studium ausländischen Rechts an einer ausländischen Hochschule vergleichbar ist.

(4) Die Nachweise obliegen den Studierenden. Bei einer Verhinderung oder Fristüberschreitung wegen Krankheit ist ein ärztliches

Attest vorzulegen; darüber hinaus kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 7 Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Störung

(1) Bei der Ablegung der Prüfung dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel mitgeführt und verwendet werden.

(2) Die oder der Aufsichtsführende (§ 5 Abs. 7) kann Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wegen der Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder wegen des Versuches einer sonstigen Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der Teilnahme oder der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Über den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonders schwerwiegenden Fällen einen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aussprechen.

(3) Eine unter Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unter sonstiger Täuschung angefertigte schriftliche Arbeit ist als nicht bestanden (0 Punkte) zu bewerten.

§ 8 Rücknahme und Versagung von Nachweisen

(1) Ein Prüfungsnachweis ist zurückzunehmen, wenn dieser selbst, die Zulassung zu einer Prüfung, eine Fristverlängerung, die Anerkennung einer Verhinderung oder ein für diese Entscheidungen notwendiger Nachweis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder wenn sich bezüglich einer für einen Nachweis erforderlichen Leistung ein Fall des § 7 Abs. 3 nachträglich herausstellt. Im letzteren Falle kann die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden, wenn zur Zeit der Setzung des Rücknahmegrundes noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.

(2) Wird ein Fall des Absatzes 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann innerhalb von fünf Jahren seit Erteilung des Zeugnisses (§ 3 Abs. 1) das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigt oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die in Absatz 1 angeführten Nachweise und Entscheidungen sind zu versagen, wenn vorher Tatsachen bekannt werden, die einen Rücknahmegrund darstellen.

§ 9 Art und Inhalt der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung. Die Art der Modulprüfung ergibt sich

aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungen finden mindestens einmal jährlich statt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Die Modulprüfungen können auch Inhalte von Lehrveranstaltungen bereits absolvierter Module umfassen.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt die Termine für die Prüfungen im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen sind die im Fachbereich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder -professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG sowie Lehrbeauftragte.

(2) Für die Modulprüfung bestimmt das Prüfungsamt die Prüferin oder den Prüfer.

(3) Bei schriftlichen Modulprüfungen können die Prüferinnen oder Prüfer von Korrekturasistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen (§12 Abs.1 Satz 1) bestimmt das Prüfungsamt die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die Verordnung (VO Noten- und Punkteskala) des Bundesjustizministers über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).

(2) Einzelne Leistungen werden wie folgt bewertet (§1 VO Noten- und Punkteskala):

16 – 18 Punkte	sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung
13 – 15 Punkte	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10 – 12 Punkte	vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7 – 9 Punkte	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 – 6 Punkte	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1 – 3 Punkte	mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung

(3) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtbewertung auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(4) Die nach Abs. 1 vergebenen Noten werden wie folgt in die für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier gebräuchlichen Noten umgerechnet:

15,00 – 18,00 Punkte	= 1,0	Sehr gut = eine hervorragende Leistung
12,00 – 14,99 Punkte	= 1,3	
11,00 – 11,99 Punkte	= 1,7	Gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
10,00 – 10,99 Punkte	= 2,0	
9,00 – 9,99 Punkte	= 2,3	
8,00 – 8,99 Punkte	= 2,7	
7,00 – 7,99 Punkte	= 3,0	Befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6,00 – 6,99 Punkte	= 3,3	
5,00 – 5,99 Punkte	= 3,7	
4,00 – 4,99 Punkte	= 4,0	Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
0 – 3,99 Punkte	= 5,0	
		Mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Gruppenprüfungen dürfen höchstens vier Prüflinge umfassen. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling 15 Minuten.

(2) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind der Name der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie des Prüflings, Beginn und Ende der Prüfung, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die erteilten Noten aufzunehmen.

(3) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keiner der Prüflinge bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Das Prüfungsamt entscheidet über solche Anträge, die innerhalb einer von ihm bestimmten Frist beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhan-

denen Plätze. Prüflinge desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Beratung der Prüfungsergebnisse findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Frauenbeauftragten statt.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen finden in Form von Aufsichtsarbeiten (Klausuren) statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei, höchstens drei Stunden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) gemäß § 11 Abs. 1 bewertet worden ist.

(3) Besteht die schriftliche Prüfung in der Teilnahme an einer Übung für Anfänger im

Öffentlichen Recht, so ist die Prüfung bestanden, wenn eine der in der Übung angebotenen Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfung, endgültiges Nichtbestehen

(1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten einer Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht gilt als eine Prüfung. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

(2) Wird die Prüfung zum wiederholten Male nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Damit ist auch die Nebenfachprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen. § 16 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen eines Nebenfach-Studienganges Öffentlichen Recht an einer anderen Hochschule

sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

§ 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen
Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, vom Prüfungsamt anerkannt.

§ 16 Freiversuch

(1) Jede innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistung gilt im Falle des erst-

maligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die weiteren Teile der Bachelorprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die

im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 21. Juli 2009

Der Dekan des Fachbereichs –
V Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Professor Dr. Diederich Eckardt

Anlage:

Beispiel eines Studienverlaufs:

Sem.	Modul (zugehörige Pflicht- Lehrveranstaltungen)	SWS	Typ	ECTS- Leistungspunkte	Summe ECTS- Leistungspunkte pro Semester
1.	Grundlagen des Staatsrechts • Einführung in das Staatsrecht • Übung I zu den Vorlesungen • Verfassungsprozessrecht	3 2 1	V Ü V	5 2 3	Σ 10
2.	• Einführung in das Staatsrecht (Klausur) Allgemeine Grundlagen des Rechts • Rechtsphilosophie	 2	V V	6 4	Σ 10
3.	• Deutsche Rechtsgeschichte • Verfassungsgeschichte der Neuzeit (Klausur)	2 2	V V	4 6	Σ 10
4.	Grundlagen der Staatsorganisation • Staatsorganisationsrecht	4	V	10	Σ 10
5.	• Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht (Klausur) Vertiefung des Verfassungsrechts mit europarechtlichen Bezügen • Europarecht	2 2	Ü V	6 4	Σ 10
6.	• Repetitorium Verfassungsrecht (mündliche Prüfung)	2	V	10	Σ 10

Σ 60

V = Vorlesung

Ü = Übung